



**Gemeinde
Rommerskirchen**

**Planung, Gemeindeentwicklung u.
Mobilität**

Frau Klasen

ÖFFENTLICH Nr. 005/0900/XVI/2017 vom 09.08.2017				ÖFFENTLICH
Mitgezeichnet Kämmerei <input type="checkbox"/> mit finanziellen Auswirkungen				
Kenntnisnahme:				
Dez. I	Dez. II	Dez. III	Dez. IV	

Beratungsvorlage

B

**Bebauungsplanes Nettlesheim-Butzheim Nr. 9 „Im Kämpchen,, 2. vereinfachte
Änderung**

Hier: 1. Aufstellungsbeschluss

2. Beschluss über die öffentliche Auslegung

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Rat der Gemeinde Rom- merskirchen	Entscheidung	07.09.2017

Beschluss:

1. Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen beschließt die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nettlesheim-Butzheim Nr. 9 „Im Kämpchen“ gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung für den Bereich des Grundstücks Gemarkung Nettlesheim-Butzheim, Flur 6, Flurstück 272.
2. Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung für die Dauer von vier Wochen. Die Auslegung ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Stellungnahme der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind einzuholen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben ihre Stellungnahme innerhalb von vier Wochen abzugeben.

Sachverhalt:

Das betroffene Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nettlesheim-Butzheim Nr. 9 „Im Kämpchen“ und ist als Mischgebiet dargestellt. Auf dem Grundstück sind zwei Baufenster festgesetzt, die durch die Bebauungsplanänderung durch ein neu ausgerichtetes Baufenster ersetzt werden sollen. Das neu darzustellende Baufenster entspricht in seiner Größe der Summe der zwei bisherigen Baufenster, sodass es sich

lediglich um eine veränderte Darstellung der bereits existierenden überbaubaren Fläche handelt und es zu keiner zusätzlichen Neuausweisung kommt. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans werden nicht verändert.

Die Kosten für die Bebauungsplanänderung werden vom Grundstückseigentümer getragen. Dazu wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen Grundstückseigentümer und Gemeinde geschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für das Verfahren trägt der Grundstückseigentümer.

Anlagen:

- Begründung
- Übersichtsplan

Dr. Martin Mertens
Bürgermeister